

Stellungnahme

zur Konsultation der Bundesnetzagentur über den Vorschlag der ÜNB zu den Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau (BK6-18-249)

Berlin, 6. Februar 2019

Management Summary

Der durch die BNetzA zur Konsultation gestellte „Vorschlag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für die vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau gem. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) findet die grundsätzliche Zustimmung durch den BDEW. Es bleibt jedoch festzustellen, dass die beantragten Modalitäten deutlich über das Maß der Forderungen gem § 4 (4) der Verordnung (EU) hinausgehen, namentlich einen Vorschlag für

- a) die Merkmale der zu erbringenden Dienstleistungen;
- b) die Möglichkeit und die Bedingungen für eine Aggregation sowie
- c) in Bezug auf Anbieter von Leistungen zum Systemwiederaufbau die gewünschte geographische Verteilung von Erzeugungsquellen, die über Schwarzstartfähigkeit und die Fähigkeit zum Inselbetrieb verfügen.

Die vorgeschlagenen Modalitäten begrenzen die Verhandlungsspielräume der Netz- und Anlagenbetreiber stark und könnten im Ergebnis dazu führen, dass bestimmte Erzeugungsanlagen nicht mehr für die gewünschte Systemdienstleistung angeboten werden.

Zu folgenden Modalitäten wird um Klarstellung gebeten bzw. Nachbesserungsbedarf gesehen:

- Anlagenbetreibern, die frei ausgehandelte langfristige Verträge geschlossen haben, jedoch eine Anpassung dieser Verträge nach § 2 (3) ablehnen, muss es möglich sein, die Verträge zu beenden.
- Nach Auffassung der Anlagenbetreiber handelt es sich beim Produkt „Schwarzstartfähigkeit“ um eine zu vergütende Dienstleistung. Es sollte daher klargestellt werden, dass das Leistungsentgelt (siehe auch Position zu § 18) einen kostendeckenden Anteil und eine Vergütung mit positivem Ergebnisbeitrag für die Dienstleistung des Anlagenbetreibers beinhaltet, wobei eine detaillierte Ausgestaltung der Vergütung in bilateralen Verhandlungen erfolgen sollte.
- Aus den festgelegten Modalitäten dürfen sich für Anlagenbetreiber keine Kosten ergeben, die ihnen nicht vergütet werden. Dies gilt vor allem für entgangene Erlöse.
- Wird durch die Übertragungsnetzbetreiber auf eine Anlage im Hochspannungsnetz zugegriffen, ist eine Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber erforderlich.
- Generell sollte bezüglich der Einhaltung der technischen Anschlussregeln für alle Bestandsanlagen ein Bestandsschutz gelten, soweit dieser auch nach den „Requirements for Generators“ (RFG) / „Technische Anschlussregeln“ (TAR) für Bestandsanlagen gilt (insbesondere § 4, § 5 und § 7). Erhalten sie diesen nicht, wären die Anlagen unter Umständen einem wirtschaftlich nicht vertretbaren, technischen Nachrüstungsrisiko unterworfen.

- Ferner ist zu berücksichtigen, dass es neben freiwilligen Schwarzstartvereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern auch Fälle gibt, in denen eine Anlage gemäß § 13 b, § 13 d EnWG dem Regime der Netzreserve unterliegt. Diese Anlagen werden ausschließlich zum Zweck der Sicherstellung der Schwarzstartfähigkeit in der Regelzone des betreffenden ÜNB vorgehalten und ihre Vergütung ist durch § 13 c EnWG abschließend normiert. Eine gemäß Vorschlagsdokument vorgesehene Reduzierung der Vergütung (nach § 19 (1) in Verbindung mit § 13 (1)) ist in § 13 c EnWG nicht vorgesehen. Es ist daher klarzustellen, dass nur freiwillige Schwarzstartvereinbarungen den Regelungen des Vorschlagsdokumentes unterfallen.
- Zur Festlegung einer vorgesehenen Mindestverfügbarkeit (§ 13) gehört es auch, deutlich herauszustellen, für welche Nichtverfügbarkeitszeiten bzw. Nichtverfügbarkeitsgründe der Anlagenbetreiber nicht einzutreten hat. Die Klärung der eventuell aus nicht zu vertretenden Gründen erwachsenden Entschädigungsansprüche für den jeweiligen Anlagenbetreiber ist individuell und bilateral zu regeln.
- Soweit Sachverhalte wie beispielsweise die Festlegung von Kommunikationswegen oder zur Cyber-Sicherheit bereits im Zuge der geltenden Regelungen für den Netzanschluss und die Netzführung geregelt sind, sollte auf diese Regelungen (beispielsweise für § 9) zurückgegriffen werden.
- Ebenso sollten Dokumentationspflichten einheitlich geregelt werden (§ 14 (6) und § 15 (7)).
- Die Auflistung von Kostenbestandteilen für die Vergütung (§ 18) beinhaltet wichtige Positionen nicht und ist daher im Sinne einer nicht als vollständig zu betrachtenden Auflistung weiter zu ergänzen.
- Grundsätzlicher Klärungsbedarf besteht zu den Haftungsbedingungen zwischen den betroffenen Wertschöpfungsstufen bspw. hinsichtlich der Haftung für etwaige Schäden bei Dritten, die in Folge von Störungen oder der Unterbrechung der Stromversorgung bzw. ggf. während der Erbringung der Systemdienstleistung zum Beispiel durch die Überschreitung von Spannungsgrenzen, entstehen sowie bei Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- Um den zukünftigen Entwicklungen hinsichtlich der Ausgestaltung des deutschen Versorgungsnetzes Rechnung zu tragen, sollten perspektivisch auch die Möglichkeiten des Netzwiederaufbaus auf Basis und unter Berücksichtigung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen detaillierter betrachtet und berücksichtigt werden.

1. Anlass

Am 18.12.2017 ist die „Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes“ (im Folgenden Network Code Emergency and Restoration, bzw. NC ER) in Kraft getreten.

Diese verpflichtet die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), der Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständiger Regulierungsbehörde bis zum 18. Dezember 2018 einen Vorschlag bezüglich der Modalitäten für Angebote von Systemdienstleistern für den Netzwiederaufbau gemäß Artikel 4 Abs. 2b und Abs. 4 NC ER zur Genehmigung vorzulegen, zu dem zuvor alle betroffenen Marktakteure gemäß Artikel 7 Abs. 1 NC ER konsultiert worden sind. Die Konsultation des Vorentwurfs der vier deutschen ÜNB 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW hat in der Zeit vom 15.10.2018 bis zum 15.11.2018 stattgefunden. Auf Basis der Rückmeldungen dieses Konsultationsverfahrens haben die vier ÜNB eine überarbeitete Version (Stand 14. Dezember 2018) erstellt und der BNetzA zur Genehmigung vorgelegt. Diese konsultiert den Vorschlag nun bis zum 06.02.2019.

Die im Vorschlag bezüglich der Modalitäten für Systemdienstleister beschriebenen Rechte und Pflichten sollen nach Genehmigung durch die BNetzA in den Verträgen zwischen den Netzbetreibern und Anbietern von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau umgesetzt werden.

Da die Konsultation auf den Ausarbeitungen der ÜNB basiert, haben sich die ÜNB im Rahmen der BDEW-Stellungnahme enthalten.

2. Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf

2.1. Grundsätzliches

Nach Auffassung der Anlagenbetreiber handelt es sich bei dem angebotenen Produkt „Schwarzstartfähigkeit“ um ein Marktinstrument bzw. eine zu vergütende Dienstleistung. Es sollte daher klargestellt werden, dass sich das Leistungsentgelt (siehe auch Position zu § 18) aus einem kostendeckenden Anteil und einer Vergütung, d. h. einem positiven Ergebnisbeitrag für die Dienstleistung des Anlagenbetreibers, bemisst und muss zumindest anteilig auch die Kapitalkosten der Anlage abdecken. Eine reine Vergütung nachgewiesener Kosten ist nicht nachvollziehbar, auch vor dem Hintergrund einer nicht bestehenden rechtlichen Verpflichtung zum Anbieten von Schwarzstartfähigkeit.

Entstehende Kosten wie auch entgangene Erlöse durch entsprechende Maßnahmen sind zu kompensieren.

2.2. Detailvorschläge und -anmerkungen

§ 1

Da Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau sowohl von ÜNB als auch von Verteilnetzbetreibern (VNB) kontrahiert werden können, wird im Vorschlagsentwurf der kontrahierende Netzbetreiber allgemein als „Netzbetreiber“ bezeichnet. Dies ist aus BDEW-Sicht sehr zu begrüßen.

Die Kontrahierung der Schwarzstartfähigkeit bis zu einer vertraglich vereinbarten Leistung sollte auf Seiten der Netzbetreiber keinen automatischen oder impliziten Anspruch auf die gesamte Anlagenleistung begründen und auf Seiten der Anlagenbetreiber nicht zu einer Doppelvermarktung führen.

Die Formulierung *„Eine Schwarzstartanlage kann nur von einem Netzbetreiber kontrahiert werden“* ist deshalb durch **„Die Schwarzstartfähigkeit einer Anlage darf nicht von verschiedenen Netzbetreibern gleichermaßen kontrahiert werden“** zu ersetzen.

Für den Anlagenbetreiber muss ersichtlich sein, von welchen Stellen er im Schwarzstartfall beansprucht und angefordert werden kann und zu welchen Konditionen und auf welcher vertraglichen Basis dies erfolgt, so dass folgender § 1 (3) ergänzt werden sollte:

„Die Mitnutzung einer Schwarzstartanlage auf der Grundlage eines zwischen ÜNB und Anlagenbetreiber geschlossenen Vertrages durch und auf Anforderung des VNB wird zwischen ÜNB, VNB und Anlagenbetreiber trilateral geregelt und in der vertraglichen Vergütung berücksichtigt.“

§ 2 (3)

Die Modalität zielt offenbar auf eine verpflichtende Vertragsanpassung ab. Die Frist zur Überführung in neue Verträge ist jedoch zu kurz bemessen. Sie sollte auf den **1.1.2023** verschoben werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass Anlagenbetreiber, die eine entsprechende Anpassung bestehender Verträge an die festgelegten Modalitäten ablehnen, den jeweiligen Vertrag außerordentlich kündigen können.

§ 3 (1)

Die Konkretisierung des Verständnisses der Schwarzstartfähigkeit sollte nicht mit einer Einschränkung der Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau auf diesen einen Sachverhalt einhergehen. Die Möglichkeit der Anlagen- und Netzbetreiber, vom Schwarzstart abweichende oder darüberhinausgehende bilaterale Vereinbarungen für Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau zu treffen, darf nicht beeinträchtigt werden. Zur Klarstellung sollte der Satz **„~~Weitere Formen der Systemdienstleistung zum Netzwiederaufbau sind nicht vorgesehen~~“** gestrichen werden

§ 4 (1) und (2)

Die Einschätzung der ÜNB, wonach die Erbringung von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau im Bereich der Mittel- und der Niederspannung nicht sinnvoll gestaltet werden kann, wird geteilt.

Darüber hinaus sollte jedoch klargestellt werden, dass ein Zugriff auf Anlagen im Hochspannungsnetz durch den ÜNB zwingend mit dem jeweiligen Anschlussnetzbetreiber abzustimmen ist.

§ 5 (1)

Da dem Begleitdokument voraussichtlich keine Verbindlichkeit zukommen wird, sondern lediglich dem jetzigen Vorschlagsdokument, sollte § 5 (1) des Vorschlagsdokuments konkreter formuliert werden. Die Ausführungen zu § 5 im Begleitdokument, wonach das Generatorleistungsdiagramm den zulässigen Bereich für die Anforderung von Blindleistung durch den Netzbetreiber festlegt, sollten inhaltlich auch in § 5 (1) des Vorschlagsdokuments verankert werden.

§ 6 (1)

§ 6 (1) sieht die Bereitschaft zur Zuschaltung der Schwarzstartanlage auf das Netz innerhalb einer (1) Stunde nach Anforderung durch den Netzbetreiber vor. Ein Bereitschaftszeitraum von einer Stunde kann im Einzelfall zu knapp bemessen sein und würde den Kreis der schwarzstartfähigen Anlagen möglicherweise zu sehr einschränken. Neben den Anlagen, die innerhalb einer Stunde zugeschaltet werden können, sollte es auch Anlagen geben können, die auf Grund von technischen oder operativen Randbedingungen einen Zeitraum von bis zu **drei** Stunden benötigen.

Darüber hinaus lässt § 6 (1) erheblichen Spielraum sowohl für den Anlagenbetreiber als auch für den ÜNB. Erst durch Hinzunahme des Begleitdokuments wird deutlich, welches Ziel die ÜNB mit dieser Formulierung verfolgen. Eine Klarstellung von § 6 (1) des Vorschlagsdokuments scheint hier dringend geboten.

§ 7 (1)

Unter Wahrung des Bestandsschutzes für Anlagen, die vor Inkrafttreten der TAR in Betrieb genommen wurden, sollte hier im ersten Satz der konkrete Bezug auf VDE-AR-N 4120 und VDE-AR-N 4130 gestrichen werden. Darüber hinaus ist eine „**und**“-Verknüpfung dieser beiden Regeln nicht zulässig.

§ 8 (3b) und § 17

Die notwendige Cyber-Sicherheit ist vom Netzbetreiber und dem von ihm benannten Dienstleister bis zur Schnittstelle des Anlagenbetreibers der Schwarzstartanlage einschließlich der Übergabeschnittstelle zu gewährleisten.

Ferner sollte dargelegt werden, über welchen Frequenzregelbereich Schwarzstartanlagen verfügen sollen und wie schnell sie auf Frequenzänderungen reagieren müssen.

§ 9 (1)

Ein Anlagenbetreiber kann nur die Schwarzfallfestigkeit derjenigen Komponenten sicherstellen, die in seiner Verantwortung liegen, so dass wie folgt ergänzt werden sollte:

*Der Anlagenbetreiber stellt die Schwarzfallfestigkeit **der in seinem Kontrollbereich befindlichen** Sprach- und Datenkommunikationseinrichtungen für einen Zeitraum von mindestens 72 Stunden (72 h) sicher.*

§ 9 (3)

Die Kommunikation sollte auf den für den Netzanschluss und die Netzführung vereinbarten Wegen erfolgen und dürfte somit ausreichend sicher geregelt sein. Für den Vorschlagsentwurf sollte daher ein Verweis auf diese an anderer Stelle vereinbarten und etablierten Prozesse genügen.

Falls die Netzbetreiber einen solchen Verweis im Einzelfall als nicht ausreichend erachten und weitergehende Vereinbarungen treffen wollen, sollte aus Gründen der Praktikabilität in der Regel der Netzbetreiber die redundante gesicherte Sprachkommunikation zur Verfügung stellen. Sollte der Anlagenbetreiber hieran beteiligt sein, stellt sich die Frage der genauen Definition der Übergabeschnittstelle/Liefergrenze (siehe auch Ausführungen zu § 8 (3b) und § 17).

§ 10 (2)

Es sollte berücksichtigt werden, dass jede technische Anlage eigenen technischen Bedingungen unterliegt, die eine individuelle Anfahrkurve vorgeben. Daraus ergibt sich, dass die volle vertraglich vereinbarte Leistung nicht sofort mit der Anfahrbereitschaft zur Verfügung steht.

Die zugesicherte Leistungsbereitstellung orientiert sich an den normalen Betriebsbedingungen, so dass Extrembedingungen wie bspw. extreme Außentemperaturen, mangelnde Kühlmöglichkeit oder andere Notstandssituationen mit Einfluss auf die Leistungsbereitstellung als höhere Gewalt gelten.

In bilateraler Abstimmung mit dem Netzbetreiber kann der Anlagenbetreiber für die Leistungserbringung zusätzlich zu seinem Hauptbrennstoff einen Ersatzbrennstoff oder Ersatzbrennstoffe vorhalten. Es sollte klargestellt werden, dass es sich bei diesen Ersatzbrennstoffen ebenfalls um Primärenergieträger nach § 10 (2) handelt.

§ 13

Die vorgesehene Mindestverfügbarkeit von 95% ist gemäß Begleitdokument dazu gedacht, dem Anlagenbetreiber notwendige kleinere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu ermöglichen. Es sollte daher klargestellt werden, dass in den 5% Nichtverfügbarkeitszeiten die gegebenenfalls zwischen Anlagen- und Netzbetreiber vereinbarten Freischalt- und Revisionszeiten nicht mit inbegriffen sind.

Ferner dürfen Nichtverfügbarkeitszeiten, die der Anlagenbetreiber nicht zu vertreten hat (z. B. Störungen oder Unterbrechungen des Stromnetzanschlusses, des Gasnetzanschlusses oder behördliche Vorgaben), ebenfalls nicht zulasten der Verfügbarkeit gehen.

Daher sollte im Dokument eine genaue Definition des Begriffs „Nichtverfügbarkeiten“ im Sinne des § 19 (1) sowie eine Abgrenzung dieser Zeiten in Bezug auf die zwischen den Anlagen- und den Netzbetreibern vereinbarten Revisionszeiten vorgenommen werden.

§ 13 (3) und (6) i.V.m. § 18 (7)

Die Abstimmung der Revisionstermine erfolgt jährlich zwischen Anlagen- und Netzbetreiber und ist Bestandteil des Anschlussnutzungsvertrags zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber. Die Regelung im Vorschlagsentwurf sollte mit Verweis auf das Vertragsverhältnis entfallen, da über dieses hinaus kein Regelungsbedarf besteht.

Eine Verschiebung der Revisionstermine und geplanten Nichtverfügbarkeiten sollte nur in beidseitigem Einvernehmen sowie bei hinreichender Begründung möglich sein. Darüber hinaus muss in diesen Fällen eine finanzielle Entschädigung für alle dem Anlagenbetreiber entstehenden Kosten vorgesehen werden (vgl. auch Stellungnahme zu § 18 (7)).

Die Verschiebung einer Revision kann zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen. Dies gilt nicht nur um Hinblick auf die zu Drittfirmen eingegangenen Verpflichtungen. Vor allem kann eine verschobene Revision massive nachteilige Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV haben. Gemäß des eingefügten § 13 (6) soll ein Netzbetreiber bei Bedarf jederzeit die Verschiebung einer geplanten Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahme vom Anlagenbetreiber verlangen können. Dies stellt eine sehr harte Regelung dar, da große Revisionen (z.B. mit Stillständen von einem halben Jahr) oft mehrere Jahre vorbereitet werden. Eine Ankündigungsfrist in Abhängigkeit der geplanten Revisionsdauer ist dringend geboten. Für einen Wochenstillstand wäre bspw. eine Frist von mindestens drei Monaten sinnvoll.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Revisionen, bspw. auf Grund der technischen Lebensdauern von Anlagen-Komponenten, nicht beliebig verschoben werden können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass einzelne Anlagen Teil eines Wärmeversorgungssystems sein und somit nicht separiert betrachtet werden können. Die Verschiebung der Revision einer Anlage als Bestandteil eines solchen Systems aus mehreren Heizkraftwerken kann dementsprechend Auswirkungen auf die anderen Anlagen haben, so dass sich daraus Unsicherheiten bei der Aufrechterhaltung der

Wärmeversorgung ergeben können. Um die Verfügbarkeit von betroffenen Anlagen nicht zu gefährden, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

„Der Netzbetreiber kann bei Bedarf mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 3 Monaten die Verschiebung einer geplanten Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahme vom Anlagenbetreiber verlangen, sofern ohne die Verschiebung die Funktionstüchtigkeit des Netzwiederaufbauplans gefährdet ist und technisch und rechtlich möglich ist; bei Heizkraftwerken darf die Maßnahme darüber hinaus nicht zu einer Gefährdung oder Störung der Wärmeversorgung führen. Sämtliche sich aus der Verschiebung der Maßnahme ergebenden Kosten, einschließlich der Kosten für entgangene Erlöse (Opportunitäten) trägt der Netzbetreiber.“

§ 13 (4) und (5)

Die Datenmeldung über den KWEP-Prozess erfolgt vom Anlagenbetreiber nur an den ÜNB. Deshalb muss für den entsprechenden Datenfluss an die VNB eine gesonderte Regelung getroffen werden. Es könnte z.B. in § 13 (4) folgender Satz 3 ergänzt werden:

„Ist der Netzbetreiber ein Verteilnetzbetreiber, sind ihm die entsprechenden Daten auf anderem Weg zu melden.“

§ 14 (6) und § 15 (7)

Die Dokumentationspflicht sollte einheitlich festgelegt und einvernehmlich geregelt werden: Es ist nicht nachvollziehbar, warum nach § 14 (6) ausschließlich der Anlagenbetreiber für die Dokumentation verantwortlich ist und nach § 15 (7) sowohl der Anlagen- als auch der Netzbetreiber.

§ 16 (2)

Netzbetreiber und Anlagenbetreiber sollten den Umfang und die Frequenz eines gemeinsamen Simulatortrainings der für den Schwarzstart erforderlichen Mitarbeiter bedarfsgerecht gemeinsam bestimmen und festlegen. Notwendige Anpassungen können Netzbetreiber und Anlagenbetreiber bedarfsgerecht und regelmäßig vereinbaren, ohne dass es einer pauschalen Festlegung auf 3 Jahre bedarf.

§ 17

Die Regelung verpflichtet den Kraftwerksbetreiber zur Offenlegung umfangreicher Unterlagen und Informationen gegenüber dem Netzbetreiber oder dem vom Netzbetreiber benannten Dienstleister. Daher müssen Vertraulichkeit vereinbart und das Nichteinhalten der Vertraulichkeit mit Sanktionen belegt werden.

§ 18

Wie in Kapitel 2.1 bereits angemerkt, kann es sich bei der Vergütung nicht um eine reine Kostenanerkennung handeln.

Dies bedeutet zum einen, dass für den Kostenbestandteil tatsächlich alle dem Anlagenbetreiber entstandenen Kosten geltend gemacht werden müssen. Auch wenn die Auflistung im Vorschlagsentwurf keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sollten zusätzlich mindestens folgende Positionen aufgenommen werden:

- **Kosten für die technische Ertüchtigung der Anlagen zur Schwarzstartfähigkeit (vgl. auch Stellungnahme zu § 18 (6)) inklusive Kosten für Instandsetzung / Reparaturmaßnahmen**
- **Kosten für die jährliche Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit nach § 14**
- **Kosten für das Vorhalten und die Verfügbarkeit von allen Brennstoffen, die – wie gasförmige Brennstoffe sofern sie nicht in einem Speicher vor Ort vorgehalten, sondern aus dem Gasnetz bezogen werden – unter § 10 (4) fallen und nicht unter § 10 (2).**
- **Kosten für das etwaige Vorhalten zusätzlicher Ersatzbrennstoffe durch entsprechend klarstellende Ergänzung von § 10 (2) (vgl. auch Stellungnahme zu § 10 (2)).**

Die o.g. Positionen können lediglich grobe Anhaltspunkte darstellen und bedürfen hinsichtlich der konkreten Vergütung grundsätzlich der freien Verhandbarkeit.

Unter Berücksichtigung der Geltendmachung der für den Anlagenbetreiber entstandenen Kosten, sollte ebenfalls eine Befreiung von Netzentgelten erfolgen, die sich im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistung ergeben.

Sofern die erstmalige Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit erfolgreich verläuft, ist der Nachweis der Einsatzfähigkeit und -bereitschaft der Schwarzstartanlage erbracht. In diesem Fall müssen in § 18 (2) in Anlehnung an § 18 (4) die sich ergebenden Opportunitätskosten, die aus den verursachten wirtschaftlichen Einschränkungen resultieren, ebenfalls erstattet werden.

Insbesondere Gasanlagen, die einen leitungsgebundenen Brennstoff einsetzen, sind gegenüber Anlagen, die lagerfähige Festbrennstoffe einsetzen, benachteiligt. Um den Nachteil zu beheben, sollte § 18 (3) wie folgt angepasst werden.

„Die Vergütung für eine gegebenenfalls vorzuhaltende Primärenergie nach § 10 (2) sowie für eine ständige Brennstoffversorgung von außen nach § 10 (4) wird bilateral geregelt. Im Schwarzstartfall erfolgt die Vergütung der eingesetzten Brennstoffe durch individuellen Kostennachweis des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber.“

Bei der Vergütung von Arbeit wird in § 18 (5) auf die „Festlegungen“ für die „Vergütung von Erzeugungsauslagen bei Marktaussetzung“ verwiesen; richtigerweise müsste wohl auf den ÜNB-Vorschlag zu den „Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten gem. Art. 36 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 der Verordnung 2017/2196 (E&R-

VO)“ vom 18.12.18 verwiesen werden, der der BNetzA in dem Verfahren BK6-18-289 zur Genehmigung vorliegt. In § 7 des dortigen Vorschlagsdokuments ist u.a. geregelt, dass und wie vertraglich begründete Ansprüche geltend gemacht werden können, wobei die Vergütung bilateral zwischen Anlagen- und Netzbetreiber geregelt werden sollte. Entsprechend dem genannten Verweis auf die „Bestimmungen“ gem. § 18 (5) sollen diese in den Vertrag zwischen Anlagen- und Netzbetreiber einbezogen werden, wobei die Genehmigung der „Bestimmungen“ durch die BNetzA in dem Verfahren BK6-18-289 noch aussteht. Entsprechende vertragliche Ansprüche für die Lieferung von Energie werden im vorliegenden Entwurf im Schwarzstartfall noch nicht begründet, so dass hier eine entsprechende Unsicherheit besteht.

Die Kostenerstattung in § 18 (6) für den Blindleistungsstellbereich und die Regeleinrichtungen der Schwarzstartanlage sollten nicht auf diese Anwendungsfälle beschränkt werden, sondern für in Abstimmung mit dem Netzbetreiber identifizierte technische Nachrüstungen ausgeweitet werden. Dazu zählen zum Beispiel die im Begleitdokument unter „**zu § 10**“ adressierten schwarzfallfesten Gasstationen.

Da Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen unter der Zielstellung der Verursachung möglichst geringer Opportunitätskosten geplant werden, ist die Regelung gemäß § 18 (7), die eine Vergütung entgangener Erlöse (Opportunitäten) versagt, nicht nachvollziehbar. Eine Verschiebung kann dementsprechend nicht opportunitätskostenneutral erfolgen. Die sich aus einer entsprechenden Maßnahme ergebenden Nachteile (z.B. geringere Entgelte nach § 18 StromNEV) müssen vom Netzbetreiber kompensiert werden.

§ 19 (1) in Verbindung mit § 13 (1)

Die Vorgabe einer Mindestverfügbarkeit ist nachvollziehbar. Allerdings sollte dabei grundsätzlich berücksichtigt werden, dass es neben freiwilligen Schwarzstartvereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern auch Fälle gibt, in denen eine Anlage zur Stilllegung angemeldet ist und die ÜNB dieser Stilllegung aufgrund der Systemrelevanz der Anlage widersprochen haben (§ 13 b, § 13 d EnWG). Diese Anlagen gehen dann in das Regime der Netzreserve über und werden ausschließlich zum Zweck der Sicherstellung der Schwarzstartfähigkeit in der Regelzone des betreffenden ÜNB vorgehalten. Die Vergütung einer solchen systemrelevanten Schwarzstartanlage erfolgt nach dem Regime der Netzreserve, wobei die zu vergütenden Kosten durch § 13 c EnWG konkret normiert sind. Die nun gemäß Vorschlagsdokument vorgesehene Reduzierung der Vergütung (nach § 19 (1) in Verbindung mit § 13 (1)) aufgrund einer möglichen Unterschreitung der Mindestverfügbarkeit kann für Anlagen, die dem Regime der Netzreserve gem. §§ 13b, 13d EnWG unterliegen, daher nicht gelten. In § 19 (1) oder auch in § 2 (Gegenstand und Geltungsbereich) des Vorschlagsdokumentes ist daher klarzustellen, dass nur Anlagen erfasst sind, für die freiwillige Schwarzstartvereinbarungen gemäß den Modalitäten abgeschlossen werden, und die Regelungen nicht für systemrelevante Schwarzstartanlagen in der Netzreserve gem. §§ 13b, 13d EnWG gelten.

§ 19 (1c)

„Die Zeiträume der Nichtverfügbarkeit aufgrund nicht ausreichender Vorhaltung von Energie gemäß §10 Abs. (2) und (5) haben keinen Einfluss auf die Leistungsverfügbarkeit der Anlage, so dass neben der Einkürzung der Vorhaltung von Energie eine erweiterte Kürzung des Leistungspreises nicht gerechtfertigt und entsprechend abzulehnen ist.“

§ 19 (2)

Der Erhöhungsfaktor (per Definition größer als 1) führt zu einer um diesen Faktor vergrößerten Kürzung für Nichtverfügbarkeitszeiten. Der Anlagenbetreiber wird für Nichtverfügbarkeitszeiten, für die er keine Vergütung bekommt, zusätzlich sanktioniert. Ungeplante Nichtverfügbarkeiten sind technisch bedingt nicht zu verhindern, so dass eine zusätzliche Sanktionierung ausschließlich die kommerzielle Bewertung der Dienstleistungsvereinbarung durch den Anlagenbetreiber belastet und nicht zu einer Verringerung von Nichtverfügbarkeit führt. Der Erhöhungsfaktor wird folglich als nicht sachgemäß und kontraproduktiv für die Vertragsbewertung von den Anlagenbetreibern abgelehnt.

§ 19 (3)

Weiterer Klarstellung besteht hinsichtlich der zwingenden Beteiligung des Netzbetreibers bei der Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit. Ein entsprechender Nachweis sollte auch ohne Anwesenheit des ÜNB anhand interner Versuchsprotokolle erbracht werden können.

§ 19 (4)

Die Brennstoffverfügbarkeit soll gemäß Vorschlagsentwurf mit Messdaten nachgewiesen werden. Alternativ dazu sollte die Brennstoffverfügbarkeit auch über den Nachweis der Verfügbarkeit eines Ersatzbrennstoffes nachgewiesen werden können.

Bei gasbefeuerten Anlagen kann der Nachweis der Verfügbarkeit nur in der Verantwortung und Zuständigkeit des Gasnetzbetreibers liegen. Der Anlagenbetreiber muss darauf vertrauen können, dass die Gasnetzbetreiber dieser Verantwortung und Zuständigkeit nachkommen. Sofern vom Gasnetzbetreiber für den Gasnetzanschlusspunkt des Kraftwerks und den jeweiligen Zeitraum keine Veröffentlichung zu Unterbrechungen oder Wartungsarbeiten mit zu erwartender Einschränkung auf den Anlagenbetrieb vorliegen, müssen der Gasanlagenbetreiber und der Stromnetzbetreiber davon ausgehen, dass der Gasnetzbetreiber seinen Kapazitätzusagen nachkommen kann und seine Lieferfähigkeit für den Schwarzstartfall uneingeschränkt gegeben ist. Gasnetzbetreiber sind zur Veröffentlichung dieser Informationen auf ihrer Internetseite verpflichtet.

Zusätzlich sollten Gaskraftwerke, die eine Schwarzstartvereinbarung getroffen haben, in den Kreis der geschützten Kunden aufgenommen und im Schwarzstartfall prioritär mit Gas versorgt werden.

§ 20 (1)

Auch bei diesem Punkt ist eine Differenzierung zwischen freiwilligen Schwarzstartanlagen und systemrelevanten Schwarzstartanlagen notwendig, da die Systemrelevanz analog zur Systemrelevanzperiode durch die BNetzA lediglich für zwei Jahre ausgewiesen wird.